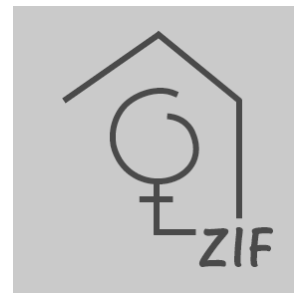


# Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



• ZIF - Markt 4, 53111 Bonn •

An das  
Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
11015 Berlin

Markt 4, 53111 Bonn  
Tel: 0228/68469504/-05  
Fax: 0228/68469506  
e-mail: [zif-frauen@gmx.de](mailto:zif-frauen@gmx.de)  
[www.autonome-frauenhaeuser-zif.de](http://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de)  
Mo und Fr 9.00 – 13.00 Uhr  
Mi 14.00 – 17.00 Uhr

Bonn, den 03.05.2016

## **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen Stellungnahme der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser**

### **Zusammenfassung:**

Die ZIF begrüßt das Vorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen (§ 238 StGB) dahingehend zu verändern, dass zukünftig für die Strafbarkeit nicht mehr der Erfolg der Tat maßgeblich ist. Wir halten dies für einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung, um Stalkingopfer wirksamer schützen zu können. In diesem Zusammenhang begrüßen wir auch die Streichung des § 238 StGB Absatz 1 aus dem Katalog der Privatklagedelikte (§374 StPO).

Der Streichung der Handlungsgeneralklausel von § 238 Absatz 1 Nummer 5 („eine andere vergleichbare Handlung vornimmt“) möchten wir entschieden widersprechen, denn damit wird die Verfolgung einer Vielzahl von nachstellenden Handlungen unmöglich gemacht.

Kritisch sehen wir die vorgesehenen Änderungen bezüglich der Bestätigung von Vergleichen im Gewaltschutzgesetz. Dazu ist eine differenziertere Betrachtung erforderlich.

### **Zu den vorgesehenen Änderungen im Einzelnen:**

#### **Zu Artikel 1:**

**Änderung in ein Eignungsdelikt:** Bisher konnte ein Stalker nur verurteilt werden, wenn die von Stalking betroffene Person der Belästigung nachgegeben und ihre Lebensgestaltung grundlegend verändert hat – sei es durch Umzug, Wechsel der Arbeitsstelle, ständigen Schutz durch Andere etc. Die stalkende Person musste also objektiv messbaren „Erfolg“ haben mit ihren Nachstellungen. Stalkingopfer werden zumeist

dahingehend beraten, die Nachstellungen nach außen hin zu ignorieren und jeden Kontakt mit dem Täter zu vermeiden, sie aber für ein mögliches Strafverfahren genau zu dokumentieren. Das – äußerliche - Ignorieren der Nachstellungen und das damit einhergehende Signal des Stalkingsopfers, dem Täter keine Macht über die eigene Lebensgestaltung zu geben, hatte aber bisher zur Folge, dass der Täter nicht strafrechtlich sanktioniert werden konnte. Insofern ist die Änderung von einem Erfolgs- zu einem Eignungsdelikt längst überfällig, wie auch das erhebliche Missverhältnis zwischen der Anzahl der erstatteten Strafanzeigen und den tatsächlichen Verurteilungen deutlich macht.

#### **Streichung von § 238 Absatz 1 Nummer 5 StGB:**

Die Streichung der Handlungsgeneralklausel jedoch gefährdet den Erfolg der vorgesehenen Änderung und damit den effektiven Schutz der von Stalking betroffenen Person erheblich. Das Ziel der Nachstellungen – nämlich den/die Betroffene/n nicht in Ruhe zu lassen, ihn/sie dazu zu zwingen, sich unentwegt mit der nachstellenden Person zu beschäftigen und ihn/sie so grundlegend zu verunsichern – kann auf sehr verschiedene Art und Weise erreicht werden und die in § 238 Absatz 1 aufgezählten Handlungen sind gänzlich unvollständig. Die Streichung von § 238 Absatz 1 Nummer 5 wird unseres Erachtens dazu führen, dass Stalker sich nachstellende Handlungen ausdenken werden, die nicht strafbewehrt sind und die dennoch ihr Ziel erreichen. Als eines von vielen Beispielen sei hier nur das regelmäßige Deponieren von Gegenständen (z.B. von verderblichen Lebensmitteln aber auch von unerwünschten „Geschenken“, Blumen o.ä.) vor der Haustür oder an Fahrzeugen des Stalkingopfers zu nennen. In der Begründung zum Referentenentwurf heißt es zutreffend: „Effektiver Schutz bedeutet auch, dass Betroffene Ruhe finden können“ (S.6). Die Streichung von § 238 Absatz 1 Nummer 5 bewirkt aber bei hartnäckigen Stalkern das Gegenteil und fordert nur zu „Erfindungsreichtum“ in Bezug auf die Art der Nachstellungen heraus.

#### **Zu Artikel 2:**

##### **Änderung von § 374 Absatz 1 Nummer 5 StPO:**

Die Streichung des § 238 Absatz 1 aus dem Katalog der Privatklagedelikte begrüßen wir. Damit werden sowohl psychische, als auch mögliche finanzielle Belastungen der von Stalking betroffenen Person reduziert.

#### **Zu Artikel 3 und Artikel 4:**

##### **Einführung § 214a FamFG und Änderung des Gewaltschutzgesetzes § 4:**

Mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes 2002 ging ein Paradigmenwechsel im Hinblick auf Gewalt gegen Frauen bzw. sog. „Häusliche Gewalt“ einher: der für die Gewalt verantwortliche Täter muss die Wohnung verlassen, die verletzte Person – in der Regel die von Gewalt betroffene Frau und ihre Kinder - können im eigenen zuhause bleiben, wenn die Frau es möchte und das Familiengericht den entsprechenden Beschluss nach § 2 GewSchG fasst. Die geschädigte Person kann zusätzlich zu der Zuweisung der Wohnung auch ein Kontakt- und Näherungsverbot beantragen.

Von Seiten des Gerichts aus soll in Gewaltschutzsachen ausdrücklich nicht auf einen Vergleich hingewirkt werden. Dennoch weist die bestehende Rechtspraxis laut Begründung zum Referentenentwurf einen Prozentsatz von 29% der Verfahren aus, die durch einen Vergleich erledigt werden. In unserer eigenen Beratungspraxis erreichen uns ebenfalls zunehmend Berichte von gewaltbetroffenen Frauen, die einen Antrag nach dem GewSchG

gestellt haben und sich vor Gericht dazu genötigt sehen, einem Vergleich zuzustimmen. In ihrer Wahrnehmung verschiebt sich dadurch völlig die Verantwortlichkeit für die Gewalttat(en). Es ist für sie zu Recht schwer verständlich, dass in Vergleichen z.B. festgehalten wird, dass die beiden Verfahrensbeteiligten sich gegenseitig nicht bedrohen und sich einander nicht nähern werden – obwohl ganz klar nachgewiesen ist, dass nur der eine Partner gewalttätig war.

In der Arbeitshilfe des BMFSFJ zum FamFG <sup>1</sup> heißt es: *„Der Grundsatz in § 36 Abs. 1 Satz 2 FamFG, Vergleiche zu befördern, gilt in Gewaltschutzsachen nicht. Laut Gesetzesbegründung soll das Gericht im Hinblick auf eine effektive Durchsetzung (Strafbarkeit nach § 4 GewSchG) der im GewSchG vorgesehenen Maßnahmen den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten gerade nicht fördern. Schon nach bisheriger Rechtslage sollte in Gewaltschutzverfahren nicht auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden (Argument: in § 64b Abs. 2 S. 4 FGG a. F. fehlt der Verweis auf § 13 Abs. 2 HausratsV a. F.). Nun schließt das Gesetz ausdrücklich das Prinzip der gütlichen Einigung aus. Vergleiche haben oft nicht die gleiche klarstellende Wirkung wie eine richterliche Entscheidung. ...“*

Den Vergleich im Gewaltschutzverfahren in der vorgesehenen Weise einzuführen bedeutet, zu einem sehr frühen Zeitpunkt ein Ungleichgewicht zu festigen. Angesichts der Gewaltdynamik in Paarbeziehungen befürchten wir, dass durch die vorgesehene Änderung das Mittel des Vergleichs – im Gegensatz zur Intention des Gewaltschutzgesetzes - noch häufiger als jetzt schon angewendet werden wird und dass dies zum Nachteil der verletzten Person, in der Regel die von Gewalt betroffene Frau und ihre Kinder, sein wird. Zwar heißt es in der Begründung zum Referentenentwurf dazu: „Nach wie vor soll das Gericht in Gewaltschutzsachen auf eine gütliche Einigung nicht hinwirken.“ (S.14, Abs. 1). Die bestehende Praxis zeigt aber, dass viele Familienrichter\*innen genau das tun. Das mag auch daran liegen, dass für die beteiligten Richter\*innen ein Vergleich erheblich weniger arbeitsintensiv ist als ein Beschluss oder dass Familienrichter\*innen in Scheidungs- und Sorgerechtsverfahren grundsätzlich eher einvernehmliche Lösungen bevorzugen und diesen Grundsatz auch auf Gewaltschutzsachen übertragen.

Deshalb halten wir es für erforderlich, im FamFG erheblich deutlicher als bisher zu machen, dass Gewaltschutzsachen nicht durch Vergleiche erledigt werden sollen und dass das Gericht eben nicht auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken, sondern die verletzte Person und ihre Kinder mit einem Beschluss möglichst wirksam schützen soll.

Der neu eingefügte § 214a FamFG bzw. der veränderte § 4 GewSchG hätten unter dieser Voraussetzung einen positiven Nutzen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder und die Signalwirkung des Gewaltschutzgesetzes bliebe bestehen.

---

<sup>1</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei häuslicher Gewalt